

Vorsteher des Eidg. Departement
des Innern
Herr Bundesrat Alain Berset

6-2-2 / MJ, GR, TB
Bern, 15. Juni 2021

Konsultation zum Öffnungspaket V und den reiserelevanten Bestimmungen: Stellungnahme des GDK-Vorstands

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne äussern wir uns zu den Vorschlägen des Öffnungspakets V und den reiserelevanten Bestimmungen wie folgt.

1. Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 11. Juni 2021 die Anhörung bei den Kantonen betreffend Öffnungspaket V sowie den reiserelevanten Bestimmungen eröffnet. Die Kantonsregierungen wurden via Staatskanzleien mit den Anhörungsunterlagen bedient und gebeten, bis 16. Juni 2021 ihre Stellungnahmen zuhanden des Bundesrats einzureichen.

Am Covid-19-Austausch vom 15. April 2021 wurde zwischen Bundesrat Alain Berset, der GDK und dem Präsidenten der KdK abgesprochen, dass der GDK-Vorstand bei Anhörungen über die Kantonsregierungen zu gesundheitspolitischen Fragen bei Bedarf eine fachliche Einschätzung abgeben wird.

Das Öffnungspaket V umfasst diverse Aspekte, welche eine Beurteilung als Fachdirektorenkonferenz rechtfertigen. Der GDK-Vorstand nimmt deshalb ergänzend zu den Kantonsregierungen aus fachlicher Sicht Stellung. Die Stellungnahme wurde auch allen GDK-Mitgliedern zur Information zugestellt.

2. Stellungnahme

2.1 Grundsätzliches

Die im Drei-Phasen-Modell festgelegten Indikatoren (14-Tages-Inzidenz, IPS-Belegung Covid-19, Re-Wert, 7-Tagesschnitt-Hospitalisierungen) haben sich in den vergangenen Wochen positiv entwickelt und die Richtwerte für weitere Öffnungsschritte werden erfüllt. Der Vorstand der GDK kann deshalb dem Öffnungsschritt V zustimmen und begrüsst die vorgeschlagene Richtung der angepassten Massnahmen. Mit den vorsichtigen Öffnungsschritten der Vergangenheit und dem in allen Kantonen hohen Impftempo konnte eine gute Ausgangslage für weitere Erleichterungen des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens geschaffen werden. Bis Ende Juni werden aber noch nicht alle impfwilligen Personen vollständig geimpft sein. Es ist deshalb wichtig, dass die Basismassnahmen (Hygiene- und Abstandsregeln), aber auch die Maskenpflicht in Innenräumen mit eingeschränkten Abstandsmöglichkeiten bestehen bleiben, bis alle impfwilligen Personen ihre vollständige Impfung erhalten haben. Der Vorstand der GDK ist der Ansicht, dass aus diesem Grund die generelle Maskentragpflicht in Innenräumen während der Stabilisierungsphase (Phase II) bestehen bleiben soll.

Wie bereits zum Öffnungspaket IV festgehalten, erachtet der GDK-Vorstand die Bestimmungen und vorgegebenen Rahmenbedingungen für die verschiedenen Bereiche als komplex. Für die Bevölkerung und betroffenen Branchen ist die Befolgung von zahlreichen unterschiedlichen Vorgaben in Bezug auf Gruppengrössen, Quadratmeterzahlen, Kapazitätsbeschränkungen oder Schutzvorkehrungen zunehmend schwierig. Auch für die Vollzugs- und Aufsichtstätigkeiten in den Kantonen stellt dies eine Herausforderung dar. Wir bitten den Bundesrat zu prüfen, ob weitere Vereinfachungen möglich sind.

2.2 Maskentragpflicht

Wie bereits einleitend festgehalten, werden bis Ende Juni noch nicht alle impfwilligen Personen vollständig geimpft sein. Der Vorstand der GDK spricht sich deshalb dafür aus, dass in Innenräumen ohne ausreichenden Abstand und dort, wo aus rechtlichen oder praktischen Gründen nicht zwischen geimpften und nicht-geimpften Personen unterschieden werden kann, die generelle Maskentragpflicht in der Stabilisierungsphase (Phase II) bestehen bleibt.

2.3 Veranstaltungen / Sport- und Kulturaktivitäten / Freizeit- und Unterhaltungsbetriebe

Wir begrüssen, dass mit den vorgeschlagenen Bestimmungen nun auch kleineren und mittleren Veranstaltungen wieder eine konkrete Perspektive zur Durchführung von Anlässen gegeben wird. Der Vorstand der GDK unterstützt auch die Vorschläge des Bundesrats, in welchen Bereichen ein Einlass vorläufig nur mit Covid-Zertifikat möglich sein soll bzw. die Möglichkeit zur Aufhebung von gewissen Einschränkungen bei Voraussetzung eines Covid-Zertifikats. Die Rahmenbedingungen für die verschiedenen Veranstaltungen, Aktivitäten und Betriebe beurteilen wir grundsätzlich als angemessen, weisen aber auf die eingangs erwähnten Herausforderungen der unterschiedlichen Vorgaben je nach Bereich bzw. Veranstaltungsart hin. Wir fordern den Bundesrat auf zu prüfen, ob in Bezug auf diverse Bestimmungen weitere Vereinfachungen möglich sind, indem beispielweise weniger Kategorien von Personengrössen zu den verschiedenen Veranstaltungsarten/Aktivitäten gebildet oder einheitliche Vorgaben zwischen den Bereichen vorgenommen werden.

2.4 Reiserelevante Bestimmungen / Virusmutationen


Die aktuell gute epidemiologische Ausgangslage kann durch die Verbreitung von Virusmutationen, die ansteckender sind oder die Wirksamkeit der Impfung beeinträchtigen, gefährdet werden. Momentan hat die Schweiz die Situation bezüglich Virusmutationen im Griff. So sind die Varianten Beta (B.1.351, «südafrikanische» Variante), Gamma (P.1, «brasilianische» Variante) und Delta (B.1.617.2, «indische» Variante) gemäss sequenzierten Proben nur sehr beschränkt in der Schweiz verbreitet und die vollständige Impfung scheint grundsätzlich auch gegen die Delta-Variante einen guten Schutz zu bieten. Die Verbreitung von Virusmutationen zu verhindern, welche die Erfolge der Impfkampagne gefährden könnten, muss jedoch ein wichtiger Bestandteil der Pandemiebekämpfung bleiben. Der GDK-Vorstand unterstützt deshalb, dass die Einreise aus Ländern mit besorgniserregenden immunevasiven Varianten strengerem Beschränkungen unterliegen kann. Mit den vorgeschlagenen erleichterten Einreisebestimmungen und grenzsanitären Massnahmen ist der GDK-Vorstand – auch angesichts der gesamteuropäisch besseren epidemiologischen Situation – einverstanden. Es ist hingegen darauf zu achten, dass sich die Anerkennung des Geimpftenstatus von Einreisenden auf Impfstoffe bezieht, welche zentrale Wirksamkeitskriterien erfüllen.

2.5 Rahmenbedingungen zur Aufhebung der «besonderen Lage»

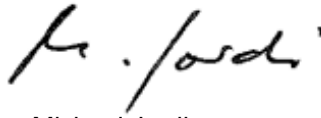
Wie bereits in der Stellungnahme des GDK-Vorstands vom 30. April 2021 zum Drei-Phasen-Modell festgehalten, sollte mit der GDK zeitnah die Diskussion aufgenommen werden über die Rahmenbedingungen und rechtlichen Implikationen einer Aufhebung der «besonderen Lage» gemäss Art. 7 EpG und wann eine solche Rückführung in die normale Lage im Drei-Phasen-Modell einzuordnen ist.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen bei Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Regierungsrat Lukas Engelberger
Präsident GDK



Michael Jordi
Generalsekretär